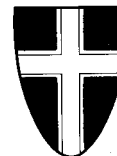


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 318

MD-VfR - 390/97

Wien, 10. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Einreise, den Aufenthalt und  
die Niederlassung von Fremden  
(Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie  
eine Novelle zum Asylgesetz 1991;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	11 -GE/19 17
Datum:	1 5. APR. 1997
Verteilt	16. 4. 1997

*Dr. Oesch-Koronet*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

  
Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 318

MD-VfR - 390/97

Wien, 10. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Einreise, den Aufent-  
halt und die Niederlassung von  
Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)  
sowie eine Novelle zum Asyl-  
gesetz 1991;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 76.201/106-IV/11/97/A

An das  
Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 12. März 1997, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991 wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

**A) Grundsätzliches:**

Die Neuordnung des Fremdenrechtes wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung begrüßt. Die Ziele, welche mit dieser Neuordnung erreicht werden sollen, allen voran die Verbesserung der Rechtsstellung aller in Österreich niedergelassenen Fremden mit den Mitteln der Aufenthaltsverfestigung und des Familien-

- 2 -

nachzuges unter Berücksichtigung des Vorranges der Integration der bereits ansässigen Fremden gegenüber der Neuzuwanderung, werden voll unterstützt. Der Bedeutung dieses Gesetzeswerkes wird jedoch durch die Art, wie das Begutachtungsverfahren durchgeführt wird, in keiner Weise Rechnung getragen. Die gesetzte Frist zur Stellungnahme von lediglich vier Wochen ist, abgesehen davon, daß in diese Frist auch die Osterwoche gefallen ist, zu kurz bemessen, um eine alle Probleme im Detail erfassende Stellungnahme abgeben zu können. Es wird offenbar übersehen, daß vor Abgabe einer Stellungnahme auch nachgeordnete, mit der praktischen Vollziehung des Gesetzes befaßte Dienststellen zu befragen sind, denen dementsprechend ein noch kürzerer Zeitraum zur Abgabe einer Äußerung zur Verfügung steht, sodaß letztlich eine dem Gegenstand entsprechende intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzeswerk und eine genaue Beurteilung seiner tatsächlichen Auswirkungen nicht möglich ist. Dazu kommt, daß gerade das Fremdengesetz nicht als leicht verständlich abgefaßt bezeichnet werden kann, sodaß - und das zeigen auch die von ha. eingeholten Stellungnahmen - die Vollziehung sicherlich vor schwierige Interpretationsprobleme gestellt sein wird.

Unzumutbar für jeden zu einer Stellungnahme Aufgeforderten ist es auch, wenn der zur Verfügung gestellte Gesetzestext mit dem in der Textgegenüberstellung enthaltenen nicht übereinstimmt. So sei darauf hingewiesen, daß in der Textgegenüberstellung ein § 10 Abs. 3 enthalten ist, der im Gesetzestext allein fehlt. Was gilt nun? Auch die Fehlzitate im Gesetzestext selbst lassen in diesem Zusammenhang nur den Schluß zu, daß dieser Gesetzesentwurf unter starkem Zeitdruck zustande gekommen ist. Wenn aber schon so offenkundige Unstimmigkeiten nicht erkannt bzw. gesehen werden, kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß - bei einem ebenfalls unter Zeitdruck stattgefundenen Begutachtungsverfahren - so manche Regelung in ihren Auswirkungen falsch eingeschätzt worden ist.

**B) Zum Fremden-gesetz:****Zu § 6:**

Während die Visa B, C und D hinsichtlich ihres Berechtigungsumfanges näher beschrieben werden, fehlt eine diesbezügliche Aussage zum Visum A. In den Erläuternden Bemerkungen findet sich nur der Hinweis, daß dieses Visum der im geltenden FrG geregelten Transiterlaubnis entspricht und eine Ausnahme von der Sichtvermerksfreiheit in Transiträumen auf Flugplätzen darstellt. Sie wird nunmehr im § 26 behandelt. Aus systematischer Sicht empfiehlt es sich, den Berechtigungsumfang eines solchen Visums ebenfalls im § 6 näher zu umschreiben bzw. wenigstens einen Verweis auf § 26 aufzunehmen.

Im Abs. 3 wird die allgemeine Aussage getroffen, daß Visa für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt werden. Diese Aussage ist einerseits irreführend, da sie nur für das Visum D gilt, andererseits überflüssig, wenn man die maximale Gültigkeitsdauer der einzelnen Visa im Gesetz nennt, wie dies im Entwurf in bezug auf das Visum C geschehen ist. Die Ausführungen über die Gültigkeitsdauer von Visa bzw. deren Berechtigungsumfang erscheinen jedoch unvollständig. Hinsichtlich des Visums B ist auf Art. 11 Abs. 1 lit. b SÜD zu verweisen, der die Dauer der Durchreise auf maximal fünf Tage beschränkt, hinsichtlich des Visums C ist Art. 11 Abs. 1 lit. a SÜD maßgebend, der den maximalen Aufenthalt von drei Monaten auf das Halbjahr einschränkt. Es wäre im Interesse der Normadressaten, wenn diese einschlägigen Bestimmungen des SÜD auch im FrG nachzulesen wären. In bezug auf das Visum D wäre zu ergänzen, daß sie "zu einem drei Monate übersteigenden, nicht aber sechs Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich" berechtigen.

Zu § 7:

Es fehlt eine ausreichende gesetzliche Definition, was unter dem Begriff "niedergelassen" (Abs. 4), der sich auch in anderen Gesetzesstellen findet, zu verstehen ist. Der Einheitlichkeit der Rechtssprache wäre besser gedient gewesen, wenn man sich an die Terminologie des Hauptwohnsitzgesetzes angelehnt hätte.

Im übrigen erscheint die Wortfolge "auf Dauer niedergelassene ..." für Erstanträge verfehlt.

Zu § 12:

Entgegen der Bestimmung des Abs. 1, nach der ein Einreise- oder Aufenthaltstitel zu versagen "ist", finden sich im Abs. 4 Ausnahmen hievon. Es erscheint angebracht, auf diesen Umstand im Einleitungssatz des Abs. 1 etwa mit den Worten "sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist" Bedacht zu nehmen. Im übrigen ist es nicht einsichtig, weshalb ein Antrag auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels wegen Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 zunächst jedenfalls negativ beschieden werden muß, aber von Amts wegen dann doch der Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Diese Vorgangsweise erscheint unökonomisch.

Abs. 1 Z 3 kann sich wohl auf den Fall des § 28 Abs. 2 nicht beziehen, und zwar auch dann nicht, wenn das Kind innerhalb der ersten drei Lebensmonate das Bundesgebiet verlassen und in dieses wieder eingereist ist.

Im Abs. 1 Z 5 ist der Hinweis auf die nicht existente Bestimmung des § 93 Abs. 1 Z 5 falsch.

Zu § 15:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 18 Abs. 2 ist unklar.

Zu § 16:

Nach Abs. 2 letzter Satz haben die Fremden die Zulässigkeit der Änderung des Aufenthaltszweckes nach den hiefür maßgeblichen (österreichischen) Gesetzen der Behörde auf deren Verlangen darzulegen. Der Begriff "darlegen" bedeutet wohl weder "beweisen" noch "glaubhaft machen", denn sonst hätten diese Begriffe verwendet werden müssen. Es bleibt also nur mehr, diesen Begriff im Sinne von "erläutern" oder "erklären" zu verstehen. Daß ein Fremder einer österreichischen Behörde die österreichische Gesetzeslage erläutern oder erklären soll, wird als eigenartig empfunden. Welche Rechtsfolge ist aber damit verbunden, wenn der Fremde nichts "darlegt", weil er mangels entsprechender Rechtskenntnisse dazu nicht in der Lage ist? Daß der Fremde an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, z.B. durch Vorlage einer Beschäftigungsbewilligung, mitwirken wird müssen, ist unbestritten.

Zu § 17:

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird angeregt, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Abs. 1) als Prozeßvoraussetzung vorgesehen werden sollte.

Es erscheint sinnvoll, im Abs. 6 eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, wann der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, der ursprünglich als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingebracht wurde, als eingebracht gilt. Dies ist für die Einhaltung von Fristen durch den Antragsteller und die Behörde entscheidend.

Zu § 18:

Das Regelungskonzept des § 18 wird sowohl aus verfahrensökonomischen Gründen als auch deshalb, weil es der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes dient, ausdrücklich begrüßt und nachhaltig unterstützt.

- 6 -

Die in Abs. 1 vorgegebene starre gesetzliche - und damit auch nicht erstreckbare - Frist von 14 Tagen zur Äußerung erscheint nicht unbedingt erforderlich.

Zu Abs. 3 erhebt sich die Frage, wann die Entscheidungsfrist (§ 73 AVG) für die den weiteren Aufenthaltstitel erteilende Behörde beginnt. Hier sollte die Devolutionsfrist *expressis verbis* erst mit der Verständigung über das Feststehen des Unterbleibens der Verhängung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes zu laufen beginnen.

Zu § 28:

Da jeder Elternteil das Sorgerecht für das Kind haben kann, ist es nicht einsichtig, die Sichtvermerksfreiheit des Kindes im Abs. 2 nur an den Aufenthaltstitel der Mutter zu knüpfen. Vielmehr sollte auch - zumindest alternativ - das Aufenthaltsrecht des Vaters maßgebend sein.

Zu § 29:

Im Abs. 4 müßte das Gesetzeszitat richtig "§ 12 Abs. 1 Z 2 bis 4" lauten.

Zu § 34:

Im Abs. 1 Z 3 wird - im Gegensatz zu § 8 Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 3 - von "Eheleben" statt von "Familienleben" gesprochen. Diese unterschiedliche Wortwahl erscheint grundlos.

Zu Abs. 2 Z 2 und 3 stellt sich die Frage, ob darunter z.B. auch Fremde fallen, die infolge eines Karenzurlaubes, z.B. aus Anlaß der Geburt eines Kindes, keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Zu § 37:

Bei Abs. 1 stellt sich die Frage, weshalb § 34 Abs. 2 nicht in diese Norm aufgenommen worden ist.

Zu § 38:

Die Worte "von klein auf" sollten - um Auslegungsdivergenzen zu vermeiden - besser durch ein bestimmtes Lebensalter ersetzt werden (z.B. seit seinem ... Lebensjahr).

Zu § 53:

Im Abs. 4 hat der Ausdruck "/1991" zu entfallen (vgl. die richtige Zitierung im § 61 Abs. 2).

Zu § 66:

Es fehlt offenbar eine klare Bestimmung, die den Fall regelt, daß gegenüber einem Fremden eine Zeit lang ein "gelinderes Mittel" und eine Zeit lang Schubhaft angewendet wird. Welche Zeitdauer dürfen dann die Schubhaft und die Zeit, die in einer Unterkunft verbracht wurde, zusammen höchstens betragen?

Zu § 73:

Abs. 3 sollte dahingehend klarer formuliert werden, daß die einwöchige Entscheidungsfrist des UVS erst mit der fristgerechten Mängelbehebung zu laufen beginnt.

Zu § 88:

Entsprechend Art. 78a Abs. 1 B-VG wäre statt des Begriffes "Bundespolizeibehörde(n)" der Begriff "Bundespolizeidirektion(en)" zu verwenden.



Zu § 94:

Nicht geregelt ist der Fall, daß der Landeshauptmann zwar eine weitere Niederlassungsbewilligung erteilt, diese aber dem gestellten Antrag oder dem Gesetz (nach Ansicht des Antragstellers oder tatsächlich) nicht entspricht. Im Falle einer Berufung gegen einen solchen positiven, dennoch aber allenfalls sogar gesetzwidrigen Bescheid des Landeshauptmannes, ist - da gesetzlich nicht ausgeschlossen - wohl die Berufung zulässig. Da Abs. 4 nur den Instanzenzug im Falle von Erstniederlassungsbewilligungen regelt, käme die Anwendung der allgemeinen Regel des Abs. 1 (sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz) zur Anwendung. Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat, müßte aber der Bundesminister für Inneres sein, wie sich aus Art. 103 Abs. 4 B-VG ergibt. Die Zuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 4 ist daher dahingehend abzuändern, daß anstelle des Wortes "Erstniederlassungsbewilligungen" das Wort "Niederlassungsbewilligungen" zu setzen ist.

C) Zur Asylgesetznovelle 1997:Zu § 4:

Die vorgeschlagene Regelung differenziert - im Gegensatz zur bisherigen - klar zwischen Fällen, in denen Angehörige eines Asylberechtigten nach der Asylgewährung nach Österreich nachkommen und solchen, in denen Asylanträge und Asylerstreckungsanträge gemeinsam eingebracht werden.

Für die zweite Fallgruppe scheint das durch Abs. 2 geregelte Verfahrenssystem unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Verfahrensökonomie nicht zweckmäßig. Da das Asylverfahren auch die rechtlichen Interessen der Asylerstreckungswerber berührt, ist nicht auszuschließen, daß diesen im Asylverfahren Parteistel-

lung im Sinne des § 8 AVG durch die Rechtsprechung zugesprochen wird.

Aus verfahrensökonomischen Überlegungen erscheint es aber wesentlich zweckmäßiger, tatsächlich in einem Verfahren sowohl über den Asylantrag als auch über gleichzeitig gestellte Asylerstreckungsanträge abzusprechen. Das vorgeschlagene Verfahrenssystem hätte nämlich zur Folge, daß erst nach Rechtskraft des eigentlichen Asylverfahrens - also nach Entscheidung der Berufungsbehörde bzw. im Falle der Gewährung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erst nach der Entscheidung eines Höchstgerichtes - über die Asylerstreckungsanträge entschieden werden könnte, wobei gegen letztere Entscheidung wieder die Möglichkeit der Berufung sowie einer anschließenden Beschwerde an die Höchstgerichte offen steht. Damit wird nicht nur der Verwaltungsaufwand bis zum Abschluß aller Administrativverfahren wesentlich erhöht, sondern wohl in der Praxis auch die Konsequenz der Durchsetzung allenfalls notwendiger aufenthaltsbeendender Maßnahmen zumindest erheblich erschwert. Dagegen würde ein Mehrparteienverfahren keinen nennenswert höheren Verfahrensaufwand bedingen, zumal auch in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehen ist, daß auch die Asylerstreckungswerber im eigentlichen Asylverfahren ihr Vorbringen erstatten können. Die Frage, ob tatsächlich eine Ehe vorliegt oder die Asylerstreckungswerber tatsächlich minderjährige Kinder des Asylwerbers sind, bedarf wohl im Regelfall keines aufwendigen Ermittlungsverfahrens. Dazu kommt, daß in allen Fällen, in denen Asylanträge abgewiesen werden, auf derartige Fragen in der Entscheidung über die Asylerstreckungsanträge naturgemäß nicht eingegangen werden muß, da eine Erstreckung mangels Asylgewährung in diesen Fällen ohnedies nicht in Betracht kommt.

Zu § 6:

Fraglich ist, ob das Bundesasylamt nur auf Grund eines ausgefüllten Formulars (Abs. 3) tatsächlich in der Lage ist festzustellen, ob eine Asylgewährung "wahrscheinlich ist".

- 10 -


Schwer scheint es auch für die Grenzkontrollorgane zu sein, festzustellen, ob hinsichtlich eines bestimmten Fremden "entschiedene Sache" (Abs. 4) vorliegt, vor allem wenn man bedenkt, daß eine solche bei Änderung des maßgebenden Sachverhaltes nicht mehr anzunehmen ist.

Zu §§ 18 und 20:

Die in diesen Bestimmungen normierten Fristen (24-stündige Widerspruchsfrist des UNHCR im Falle der Zurückweisung eines Asylwerbers bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat über einen Flugplatz in Österreich bzw. 48-stündige Berufungsfrist von Asylwerbern bei Abweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit der Antragstellung) werden als zu kurz bemessen angesehen. Ein effektiver Rechtsschutz ist durch derartige kurze Fristen nicht gewährleistet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

SR Mag. Hutterer